

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Verkehrsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Die heutigen Themen beschäftigen sich mit dem Mietwagen und einem Kleinschadenfall.

Frage: *Darf unser Kunde einen Mietwagen für die Reparaturzeit nehmen, obwohl er bei dem Unfall so verletzt wurde, dass er krankgeschrieben ist?*

RA Hauke Flaming, Köln: Treffen Mietwagenkosten und eine (unfallbedingte) Verletzung des Geschädigten aufeinander, so wird von Versicherern oftmals der Einwand erhoben, dass derjenige, welcher krankgeschrieben sei, kein Auto fahren dürfe und daher auch keinen Mietwagen benötige. Dies ist in dieser Allgemeinheit jedoch unzutreffend. Entscheidend ist vielmehr, ob die Nutzung eines Fahrzeuges wegen der Erkrankung nicht möglich und der Geschädigte hierzu nicht in der Lage war (OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2011 – 1 U 220/10). Selbst wenn einem Geschädigten ärztlicherseits Bettruhe verordnet wurde und er sich dennoch zur Anmietung entscheidet, obliegt dies der freien Entscheidung des Geschädigten.

Entscheidend ist allein, dass das Führen eines Kfz möglich ist (LG Köln, Urteil vom 08.10.2013 – 11 S 43/13). Hat der Geschädigte beispielsweise einen Beinbruch erlitten, so ist ihm das Fahren schlechterdings nicht möglich und eine Anmietung kritisch. Das Amtsgericht Stuttgart (Urteil vom 18.04.2016 - 46 C 5656/15) hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, dass eine Anmietung selbst dann möglich sei, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist, am Straßenverkehr teilzunehmen. Schließlich könne sich der Geschädigte auch von Dritten fahren lassen. Daher ist auch bei schwereren Verletzungen eine Anmietung nicht ausgeschlossen. Denn wenn



Ersatzwagen: Die Inanspruchnahme ist einem Geschädigten auch dann möglich, wenn er nach einem Unfall krankgeschrieben ist oder sich von einem Dritten fahren lässt.

der Geschädigte ein Fahrbedürfnis hat, so kann er sich zu dessen Befriedigung auch eines Dritten bedienen, welcher das angemietete Fahrzeug für und mit dem Geschädigten als Beifahrer fährt. In der Rechtsprechung besteht zudem Einigkeit, dass Mietwagenkosten vom Versicherer zu übernehmen sind, wenn das beschädigte Fahrzeug auch von Familienangehörigen oder befreundeten Dritten genutzt wurde und während des Ausfalls des beschädigten Fahrzeugs benutzt worden wäre (OLG Düsseldorf VersR 2012,120; OLG Koblenz Schaden-Praxis 2012, 259). Die Frage nach der Möglichkeit des unfallbedingt verletzten Geschädigten, ein Fahrzeug zu führen, stellt sich dann nicht. Fazit: Es besteht nur dann kein Anspruch auf Ersatz etwaiger Mietwagenkosten, wenn der Geschädigte das Fahrzeug keinesfalls hätte nutzen können.

Frage: *Bei einer Kleinkollision wurde an dem Fahrzeug unseres Kunden lediglich der Scheinwerfer beschädigt, der durch einen neuen ersetzt wurde. Kann die Kaskoversicherung einen Wertanrechnung für das Alt- bzw. Restteil verlangen?*

Rechtsanwältin Anna Rehfeldt, LL.M., Berlin: Zur Beantwortung der Frage ist zunächst zu klären, was unter „Alt- und Restteile“ zu verstehen ist. Nach dem BGH (Az. IV ZR 365/94) sind Rest- und Altteile die bei der Reparatur ausgewechselten und zurückgebliebenen Teile, nicht jedoch das beschädigte Fahrzeug selbst.

Ob die demnach übrig gebliebenen Altteile vom Versicherer heraus verlangt oder angerechnet werden können, wird in den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Stand: Juli 2016) wie folgt geregelt:

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

Eine Herausgabe kann somit nicht verlangt werden. Die Anrechnung hingegen wird ausdrücklich zugelassen. Bislang wurde diese Klausel kaum bis gar nicht beachtet. Die Versicherer verzichten auf die paar Euro Restwert, ersparen sich dafür aber eine Menge Arbeit. Und auch Werkstätten geben nur in den seltensten Fällen eine Gutschrift für die Altteile. Vielmehr verbleiben diese in der



Bei Fahrzeugen früherer Generationen stellte sich das Thema Restwert eines auch nur leicht beschädigten Scheinwerfers nicht. Xenon-, LED- und Laserlicht aber entfachen bei Versicherern eine neue Diskussion um Reparatur und die Weiterveräußerung aufbereiteter Teile.